

Improvisation von Transportmitteln für Kranke und Verwundete [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **13 (1905)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545465>

Nutzungsbedingungen

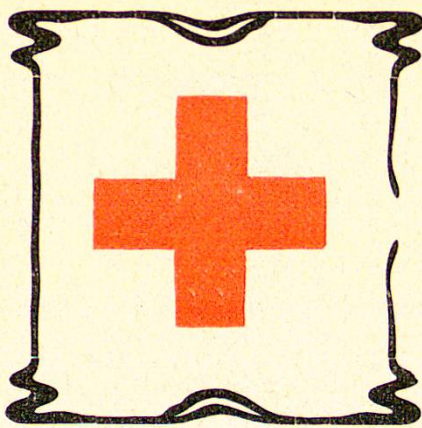
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Vellectristische Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Insertionspreis:	
(per einpaltige Pettizeile)	
Für die Schweiz	30 Cts.
Für das Ausland	40 Cts.
Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.	



Abonnement:	
Für die Schweiz	jährlich 3 Fr.
Für das Ausland	jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer	
30 Cts.	

Redaktion: Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-
tion:** Hr. Louis Cramer, Zürichbergstr. 27, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Kommissions-
verlag:** Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

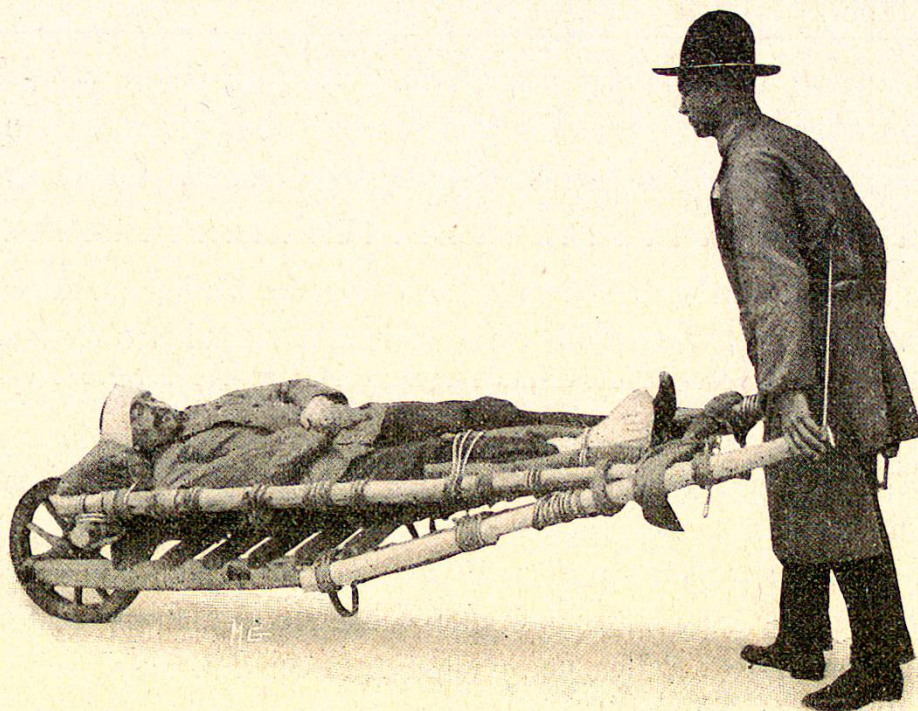
Inhalt: Improvisation von Transportmitteln für Kranke und Verwundete (Fortsetzung). — Kurze Geschichte der
japanischen Rot Kreuz-Gesellschaft (Schluß). — Kurzschrift. — Unrichtig durchgeführte Samariterkurze.
— Aus dem Vereinsleben. — Briefkasten der Redaktion. — Lindenhospost: Korrespondenzseite.

Improvisation von Transportmitteln für Kranke und Verwundete.

(Fortsetzung.)

5. In ganz ähnlicher Weise wie eine Grasbähre, kann man auch einen
Stoßkarren für Steine (Steinbähre), wie sie auf Bauplätzen häufig ver-

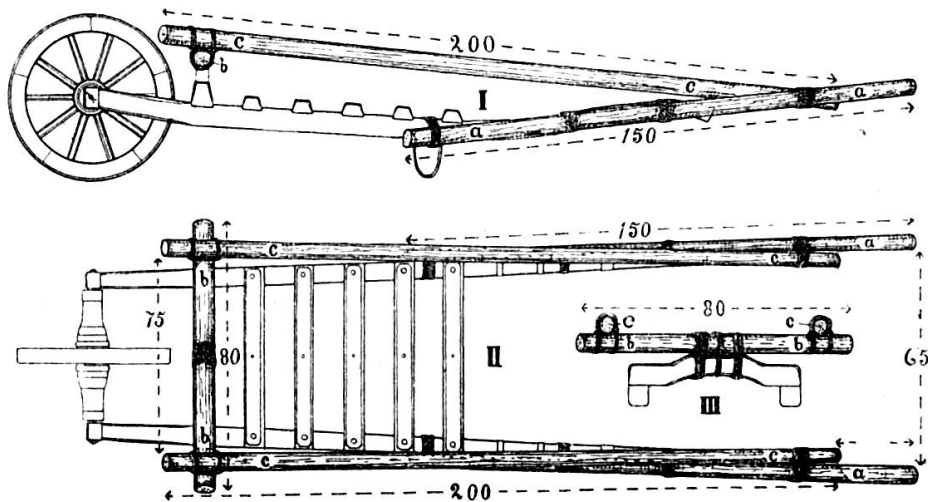
Fig. 59.



wendet werden, zum Transport einzelner Verletzten einrichten. Die Fig. 59 und 60 zeigen eine solche Einrichtung.

Zunächst werden die Seitenstangen (Griffe) des Karrens verlängert, indem man jederseits ein Stangenstück (Fig. 60 a) von 150 cm Länge außen an dieselben festbindet. Diese Stangen (dünnere Gerüststangen) werden zuerst auf der einen Seite etwas abgeflacht, damit sie sich besser anschmiegen; sie sollen etwa 60 cm über die Griffe vorstehen. Dann bindet man auf das dem Rade zunächst befindliche Querstück des Karrens eine Stange (Fig. 60 b) von 80 cm Länge. Fig 60 III zeigt

Fig. 60.



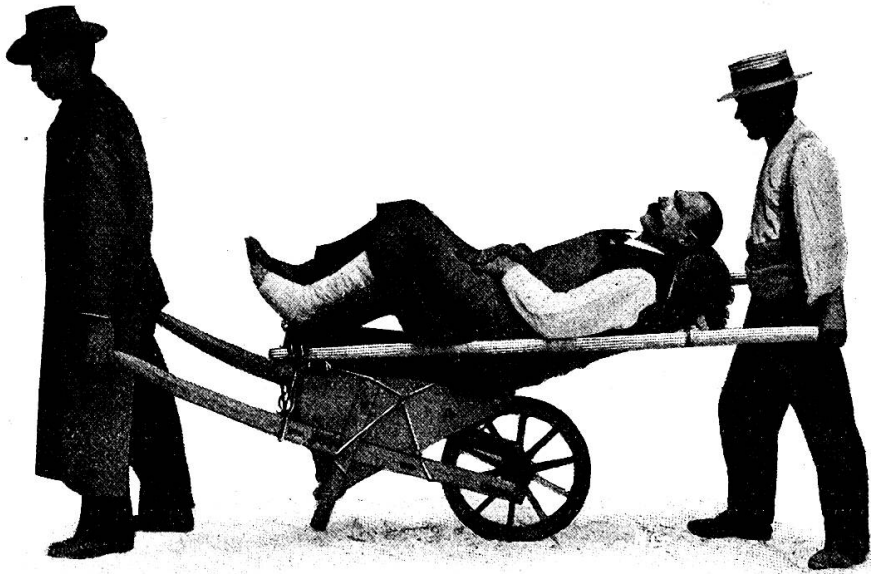
die Art und Weise der Befestigung derselben. Endlich werden noch zwei Längsstangen (Fig. 60 c) von 2 m Länge mit dem einen Ende auf das genannte Querholz gelegt und befestigt, das andere Ende wird an die Verlängerungsstangen der Karrengriffe festgebunden.

Die Liegefläche macht man mit einem Seilgeflecht oder, wie bei dem in Fig. 59 abgebildeten Karren, mit Streifen von Sacktuch, die aneinander geknüpft und wie bei einem Seilgeflecht um die beiden Längsstangen geschlungen werden. Auf die Kopfseite (Radseite) kommt ein Bündel Pachtuch oder ein mit Stroh gefüllter Sack als Kopfpolster.

6. Auch ein Stoßkarren für Sand, wie er häufig auf Bauplätzen verwendet wird, kann zum Transport eines Verletzten eingerichtet werden. Fig. 61 gibt das Bild einer solchen Einrichtung, zu der ein Stuhl nebst Latten, Stangen und Seilen gebraucht wurden.

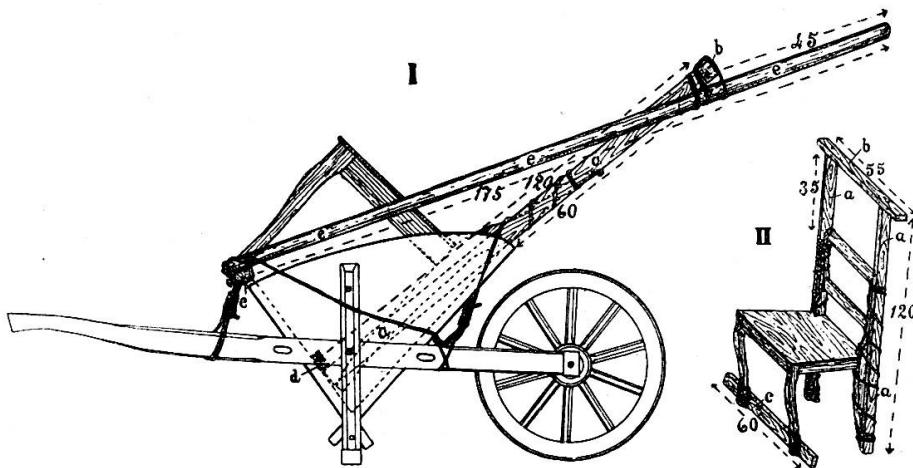
Zur Erstellung werden zunächst 2 Latten (Dachlatten 2 : 5 cm) von 120 cm Länge auf beiden Seiten des Stuhles an die hintern Beine und an die Rücklehne gebunden (Fig. 62 a), so daß sie etwa 35 cm über den oberen Rand der Rücklehne vorstehen, während sie nach unten bis zum Ende der Stuhlbeine reichen. Auf die oberen Enden dieser beiden Latten nagelt man quer ein Lattenstück von circa 55 cm Länge (Fig. 62 b), so daß es beidseits etwa 8 cm vorsteht. Endlich bindet man

Fig. 61.



noch ein weiteres Lattenstück von 60 cm Länge (Fig. 62 c) am untersten Ende und auf der innern Seite der vordern Stuhlbeine fest. Diese Querlatte steht beidseits etwa 9 cm über die Stuhlbeine vor. (Fig. 62 I zeigt den so vorbereiteten Stuhl.)

Fig. 62.



Diesen Stuhl legt man so in den Stoßkarren hinein, daß die an den vordern Stuhlbeinen befestigte Querlatte auf dem den Griffen zugekehrten Rand des Stoßkarrenkastens aufliegt und die Rücklehne samt deren Verlängerung schief nach hinten und oben über das Rad hinausragt. In dieser Lage wird der Stuhl befestigt, zunächst durch eine Querleiste (Fig. 62 d), welche unmittelbar über den hintern Stuhlbeinen an die Vorderwand des Karrens angenagelt wird, dann aber auch durch Festbinden des Stuhles an die Tragstangen des Karrens vor und hinter dem Kasten.

Hierauf bringt man noch jederseits eine Längsstange (Fig. 62 e) von 175 cm Länge und 3—5 cm Dicke an. Deren dickeres Ende wird auf die vordere Querlatte (an den vordern Stuhlbeinen) festgebunden, der dünnere Teil von unten an die hintere Querlatte (über der Rücklehne) befestigt.

Endlich muß noch eine gepolsterte Liegefläche gemacht werden. Bei dem in Fig. 61 abgebildeten Karren wurde eine Strohmatten von 55 cm Breite und 150 cm Länge von der hintern obern Querlatte über die Rücklehne, den Stuhlsitz und die vordern Stuhlbeine ausgebreitet und mit Schnüren befestigt. Auf die hintere Querlatte ist eine Strohhölle als Kopfpolster gebunden, eine ähnliche, jedoch dünnere Hölle kann auch an der Stelle, wo die Knie aufruhcn, befestigt werden. Wo keine Matten zur Verfügung stehen, kann man zwischen der Rücklehne und den vordern Stuhlbeinen ein Seilgeflecht anbringen und dann die ganze Liegefläche mit Decken u. polstern.

Die Art und Weise des Transportes ergibt sich ohne weiteres aus Fig. 61.
(Fortsetzung folgt.)

Kurze Geschichte der japanischen Rot Kreuz-Gesellschaft.

Von Masatake S. Togo.

(Schluß.)

Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt nach den Statistiken von Ende April 1903 929,613 und die Gesamtsumme der jährlichen Subskriptionsbeiträge beläuft sich auf 2,354,558.72 Yen (1 Yen = 4 Fr.).

Das mit der Gesellschaft verbundene Haupthospital zu Tokio wurde 1886 gegründet zur Ausbildung von Ärzten, Pflegern und Pflegerinnen in Friedenszeiten und darum werden hier viele Kranke behandelt. Die Behandlung der Armen ist unentgeltlich, die Reichen zahlen angemessene Gebühren. In Kriegszeit kann es als eines der Reservehospitäler für die Bedürfnisse der Armee benutzt werden, wenn es erforderlich ist.

Was das System der Gesellschaft anlangt, so sind dort ein Ehrenpräsident, ein Präsident, zwei Vizepräsidenten, zehn Direktoren und dreißig Räte. Das Ehrenpräsidium ist einem Prinzen der Kaiserlichen Familie vorbehalten; der Präsident und die Vizepräsidenten werden aus den Vorstehern gewählt, die auch gewählt werden aus den Räten. Prinz Kan-In, der Ehrenpräsident, Graf Matsukata, der Präsident, Baron Hanafusa, Vizepräsident, und Baron Osawa, Vizepräsident, sind jetzt in ihren entsprechenden Aemtern beschäftigt. Zweige der Gesellschaft werden so organisiert, daß sie mit den Verwaltungs-Abteilungen der Regierung im Einklang stehen, der Präsident eines Zweigamts wird daher dem entsprechenden Gouverneur vorgeschlagen. Die Mitgliedschaft zerfällt in drei Klassen, nämlich: Ehrenmitglieder, besondere Mitglieder und ordentliche Mitglieder, welche alle besondere Medaillen haben. Außerdem gibt es noch besondere Medaillen, welche „Yukosho“ bezeichnet werden (Medaille für außerordentliche Dienste). Alle diese Medaillen sind vom Kaiser genehmigt, und darum können die Eigentümer sie bei öffentlichen Veranstaltungen genau in derselben Weise tragen, wie jene, die vom Kaiser selbst verliehen werden.